

Kinderland am Flughafen München - Nutzungsbedingungen:

Ein Betreuungsverhältnis kommt nur mit ordnungsgemäßer Anmeldung des Kindes zustande. Eine ordnungsgemäße Anmeldung setzt voraus, dass die Personalien des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten und das Alter des Kindes wahrheitsgemäß vor Abgabe des Kindes abgegeben werden. Das Kinderland kann geeignete Nachweise verlangen.

Das Kinderland am Flughafen München wird betrieben von der Flughafen München GmbH (FMG), ges. vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Michael Kerkloh, Thomas Weyer, Andrea Gebbeken. Nordallee 25, 85326 München-Flughafen. Ansprechpartner ist im Geschäftsbereich Commercial Activities Frau Laura Hetfeld, Tel. 089 975 34042, laura.hetfeld@munich-airport.de

Im Kinderland werden ausschließlich Kinder im Alter von 3 – 10 Jahren von Pädagogen betreut. Eltern haben keinen Zutritt.

Im Kleinkindbereich haben die Sorgeberechtigen die Aufsichtspflicht für die Kinder. Alter [0-3 Jahre].

Das Betreuungsangebot im Kinderland kann maximal 4 Stunden am Tag genutzt werden. Außerhalb der gesetzlichen Schulferien in Bayern kann ein Kind höchstens insgesamt 5 Stunden pro Woche betreut werden.

Die Betreuung setzt voraus, dass sich ein Erziehungsberechtigter während der Betreuungszeit am Flughafen München aufhält und dort über die angegebene Mobil-Nummer oder per Ausrufung erreichbar ist.

Das Kinderland ist öffentlich zugänglich und verfügt über keine abschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten. Das Kinderland übernimmt keinerlei Verwahrungspflichten für Gegenstände, die sich im Kinderland befinden, beispielsweise für die hinterlassene Garderobe oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung wegen Beschädigung oder Abhandenkommens von solchen Gegenständen, die die Erziehungsberechtigten und/oder das Kind mitgebracht haben/hat, ist daher ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss für beschädigte und abhanden gekommene Sachen bei Veranstaltungen gilt für sämtliche Veranstaltungen im Kinderland.

Geburtstagspakete: Das Kinderland am Flughafen München bietet Geburtstagsfeiern ab dem fünften Lebensjahr an. Das Mindestalter zur Teilnahme an dem Rundfahrtpaket beträgt sechs Jahre.

Es ist Erziehungsberechtigten, Kindern und Dritten nicht gestattet, Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Kinderlandes anzufertigen.

Den Anweisungen des Personals des Kinderlands am Münchener Flughafen ist im Interesse von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit Folge zu leisten. Wenn sich ein Kind oder Erziehungsberechtigter einer Anweisung des Personals widersetzt oder den Ablauf oder die Sicherheit im Kinderland gefährdet, kann das Kind oder der Erziehungsberechtige von der Teilnahme im Kinderland ausgeschlossen werden.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten, starker Erkältung oder offenen Wunden können nicht in Betreuung gegeben werden.

Das Kinderland kann die Annahme von Betreuungen jederzeit ohne Begründung verweigern.

Datenschutz: Wir schützen Ihre Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Siehe: https://www.munich-airport.de/datenschutzerklarung-hinweise-zum-datenschutz-376066